

Musterschutzkonzept für Lager mit Kindern und Jugendlichen

(Aus endgültigem Konzept löschen)

Vorbemerkung: Falls ihr Teil einer grösseren Organisation oder eines Jugendverbandes seid, ist es gut möglich, dass euer Verband bereits ein speziell für euch zugeschnittenes Musterkonzept erstellt hat. In diesem Fall ist es sinnvoller, dieses zu verwenden.

Juni 2021

Allgemeines

Dieses Schutzkonzept basiert auf den Massnahmen, Regeln und Verboten des Bundes.

Lager sind ein wichtiges und wertvolles Angebot für Kinder und Jugendliche und leisten einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung. Das vorliegende Konzept soll Organisationen und Veranstalter*innen ermöglichen, diese Lager oder ähnliche Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger auch im 2021 durchführen zu können, indem es sicherstellt, dass dabei die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Dieses Schutzkonzept wurde von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV) erarbeitet. Es soll als Vorlage für Veranstalter*innen von Lagern in der Schweiz dienen und von diesen gemäss ihren Bedürfnissen und den regionalen und kantonalen Vorgaben angepasst werden.

Ausgangslage:

- Seit März 2021 sind Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereiche für Kinder und Jugendliche (unterschiedliche Regelungen für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang vor oder nach 2001) unter Einhaltung der Schutzkonzepte erlaubt
- Weil bei Lagern die Distanzregeln nicht immer eingehalten werden, ist es wichtig, dass Präsenzlisten geführt werden.

Das Konzept basiert auf folgenden einfachen Prinzipien:

1. Nur Personen ohne Symptome gehen ins Lager
2. Die Hygieneregeln des BAG werden konsequent beachtet
3. Abstandsregeln können nicht immer eingehalten werden, sollen aber so gut wie möglich angewendet werden
4. Es gilt Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren im öffentlichen Raum. Kontaktdaten aller Teilnehmer*innen, auch von Besuchen und bei Abgängen während des Lagers, werden ständig aktualisiert und bis 14 Tage nach Lagerende aufbewahrt (Stichwort "Contact Tracing", die Rückverfolgung aller engen Kontakte)
5. Beständige Gruppen
6. Bezeichnung verantwortlicher Personen

7. Teilnehmer*innen, Eltern und Begleitpersonen sind über das Schutzkonzept informiert

1 Muss man die Teilnehmer*innen testen?

Zurzeit gibt es keine nationale Vorschrift, die Teilnehmer*innen vor/während/nach den Lagern zu testen. Es wird jedoch dringend empfohlen, alle Teilnehmer*innen, Leiter*innen und Betreuungspersonen vor dem Lager zu testen. Ihr solltet euch zudem erkundigen, ob es kantonale Vorgaben gibt, die vorschreiben, dass Tests vor/während/nach dem Lager nötig sind. Besteht eine Testpflicht für die Teilnehmer*innen, so beachtet bitte die Empfehlungen des BAG. Testungen können durch gepoolte Speichel-PCR-Tests oder Antigen-Schnelltest unter Fachanwendung durchgeführt werden. Wenn eine Testpflicht besteht, nehmt bitte den folgenden Teil in euer Schutzkonzept auf:

a) Positives Testergebnis vor dem Lager

Personen, die vor Beginn des Lagers positiv getestet wurden, dürfen nicht am Lager teilnehmen. Darüber hinaus dürfen Personen, mit denen sie engen Kontakt hatten, nicht am Lager teilnehmen. Der*die Kantonsarzt*ärztin kann ihnen Anweisungen zum weiteren Vorgehen geben.

Nur diejenigen, die negativ getestet wurden, dürfen am Lager teilnehmen.

2 Was tun bei Krankheitssymptomen

Tragt hier die Kontaktdaten der*des örtlichen Arztes*Ärztin und der*des Kantonsarztes*ärztin ein.

a) Krankheitssymptome vor Lagerbeginn

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Lager teilnehmen. Sie sollten zuhause bleiben und umgehend ihre*n Hausarzt*ärztin anrufen. Diese*r kann Anweisungen für das weitere Vorgehen geben.

b) Verdachtsfall oder Krankheitsfall im Lager

Sollten während dem Lager bei einer Person Krankheitssymptome auftreten, werden folgende Schritte eingeleitet:

- Die Person mit Symptomen begibt sich in Isolation
- Es wird umgehend ein*e Arzt* Ärztin beigezogen, diese*r kann abklären, ob es sich um eine Ansteckung mit dem Corona-Virus handelt
- Die Person muss umgehend getestet werden
- Bis die Abklärung abgeschlossen ist, muss die betroffene Person weiter die Hygienemaske tragen und in der Isolation bleiben
- Im Falle einer Ansteckung (Abklärung ergibt, dass eine SARS-CoV-2-Infektion vorliegt) entscheidet der*die Kantonsarzt*ärztin, wie weiter vorgegangen wird und welche Personen sich in Quarantäne begeben müssen
- Im Falle einer Ansteckung werden umgehend die Eltern aller Teilnehmer*innen informiert

3 Einhaltung der Hygieneregeln

Die allgemeinen Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit werden beachtet.

a) Regelmässiges, gründliches Händewaschen

Die Teilnehmer*innen waschen sich regelmässig die Hände mit Seife, insbesondere vor und nach Aktivitäten mit anderen Teilnehmer*innen.

b) Hygienemasken und sonstiges Material

Die Lagerapotheke hält neben Seife auch Hygienemasken und Desinfektionsmittel vorrätig.

d) Reinigung

Gemeinsam genutzte Einrichtungen (wie Esstische, sanitäre Anlagen usw.) werden täglich mit Reinigungsmitteln gereinigt.

e) Küche / Essen

In der Küche ist Hygiene besonders wichtig. Der Küchenraum ist nicht allgemein zugänglich und wird nur für Kochen und Abwaschen genutzt. Geschirr und Besteck sollten nicht geteilt werden.

f) Abstimmung mit anderen Schutzkonzepten

Das vorliegende Konzept wird auf das Schutzkonzept der Vermieter*in der Örtlichkeit und mit anderen Schutzvorgaben (zum Beispiel für sportliche Aktivitäten) abgestimmt.

4 Abstand halten und Maskenpflicht

a) Abstand von 1,5 Meter

Die Abstandsregeln von 1,5 Metern zwischen alle Personen sollten so gut wie möglich und mit gesundem Menschenverstand angewendet werden. Es ist klar, dass dies bei einem Lager nicht immer möglich ist, deshalb werden Präsenzlisten geführt.

- Körperkontakt ist während Spielen oder Sport zwischen Teilnehmer*innen erlaubt, sollte aber so gut wie möglich reduziert werden.
- Zwischen einzelnen Aktivitäten (z.B. Ruhezeit am Abend oder Pausen) ist es einfacher den Abstand einzuhalten und die Erwachsenen sind bestrebt, die Distanzregel so gut wie möglich einzuhalten.
- Bei Schlafräumen ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den Betten zu achten.

b) Maskenpflicht

Alle Personen ab 12 Jahren müssen in der Öffentlichkeit (öffentlicher Verkehr, Einkaufsläden etc.) eine Hygienemaske tragen. Für Tätigkeiten auf dem Lagergelände (Lagerplatz, Lagerhaus) gilt keine Maskenpflicht.

c) Bestände Gruppe

Bei grösseren Lagern sinnvolle Untergruppen bilden, damit im Ernstfall nicht das ganze Lager unter Quarantäne gestellt werden muss. Die Untergruppen führen die Aktivitäten, Mahlzeiten und Übernachtungen gemeinsam durch und mischen sich nicht mit anderen Untergruppen.

d) Anfahrt / Abreise

Den Teilnehmer*innen wird die Nutzung individueller Verkehrsmittel nahegelegt (Velo, zu Fuss, Auto). Wird der öffentliche Verkehr benutzt, sollte möglichst in der geschlossenen Gruppe gereist werden. Bei Nutzung des öffentlichen Verkehrs gelten die publizierten Verhaltensregeln. Bei Gruppentransporten in Fahrzeugen gilt ab 12 Jahren eine Maskenpflicht.

5 Präsenzlisten und Teilnehmer*innenanzahl

Es wird eine Liste von allen anwesenden Personen geführt. Dabei ist aufgeführt, wann Sie ins Lager gekommen sind, wann Sie das Lager (auch temporär) verlassen haben, sowie mindestens ihre Adresse und eine direkte Telefonnummer. Begleitpersonen mit Jahrgang 2000 oder älter ohne Funktionen dürfen nicht teilnehmen.

Gibt es Untergruppen im Lager, wird die Liste für jede Gruppe separat geführt.

Die Anzahl der Teilnehmer*innen und die Anzahl Begleitpersonen sind hier im Schutzkonzept angegeben.

Die Anzahl der Teilnehmer*innen mit Jahrgang 2001 oder jünger ist nicht vom Bund begrenzt, jedoch muss die maximale Teilnehmer*innenanzahl der kantonalen Vorgaben sowie allfällige Vorgaben des Lagerhauses oder -platzes berücksichtigt werden. Darüber hinaus müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden: Innen- und Aussenräume, Infrastruktur, die Möglichkeit, Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu gewährleisten, die Art der Aktivitäten, die Anwesenheit von Fachkräften, der Schutz des Personals, das Alter der Kinder und Jugendlichen sowie die Altersmischung in den Gruppen.

Für Begleitpersonen gibt es keine Altersbegrenzung und keine Beschränkung der Personenzahl. Es wird jedoch empfohlen, nur so viele Begleitpersonen mit Jahrgang 2000 oder älter einzusetzen, wie zur Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen notwendig sind.

Bei Lagern mit Teilnehmer*innen älter als Jahrgang 2001 gelten die entsprechend strengeren Massnahmen für Erwachsene. Bei solchen Lagern ist die Anzahl der im Lager anwesenden Personen auf maximal 50 begrenzt (Teilnehmer*innen und Begleitpersonen). Diese Regelung gilt auch für Lager, welche mit Teilnehmer*innen durchgeführt werden, die sowohl älter und jünger als Jahrgang 2001 sind.

6 Nach dem Lager

Bewahrt die Teilnehmer*innenliste bis 14 Tage nach dem letzten Tag des Lagers auf.

7 Verantwortliche vor Ort

Es wird eine Person als Lagerverantwortliche*r bezeichnet und im Schutzkonzept festgehalten.

Vorname, Name

Adresse

Telefonnummer

E-Mail